

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 1 zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Allgemeine Bedingungen für die Garantiever sicherung von Kraftfahrzeugen (ABGK 2012)**1. Deckungsumfang:**

1.1 In der **Select Basic / Select Basic Service** Garantie (7 Baugruppen) sind die Baugruppen 1.1.1 – 1.1.7 und die darin enthaltenen Bauteile versichert.

In der **Select / Select Service** Garantie (15 Baugruppen) sind die Baugruppen Punkt 1.1.1 – 1.1.15, und die darin enthaltenen Bauteile versichert.

Versicherte Baugruppen und darin enthaltene Bauteile sind:

1.1.1 **Motor:** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Schwung- und Antriebs scheibe mit Zahnkranz, Schwingungstilger der Kurbelwelle, Steuerriemen bzw. -kette mit Spannvorrichtung und Spann-/Umlenkrolle(n), mechanische Teile des Saugrohrs, Turbolader mit Regelung. Sind die vorgesehenen Wechselintervalle für Steuerriemen bzw. -kette nebst peripheren Teilen nicht eingehalten, ist der Garantiegeber von der Leistung frei.

1.1.2 **Kraftstoffanlage:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen, Einspritzventile, Vergaser.

1.1.3 **Schalt- und Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektrohydraulische Schalteinheit.

1.1.4 **Bremsen:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, hydraulisch wirkende Elemente der Bremssättel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, Drehzahlsensoren, Steuergerät und Hydraulikeinheit des ABS.

1.1.5 **Achsgetriebe:** Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb), einschließlich aller Innenteile, elektrische und mechanische Differentialsperrle.

1.1.6 **Achsantrieb und -aufhängung:** Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), Radlager, Radnaben.

1.1.7 **Lenkung:** Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung.

1.1.8 **Kupplung:** Geber- und Nehmerzylinder.

1.1.9 **elektrische Anlage:** Generator mit Regler, Anlasser, elektrische/elektronische Bauteile und Sensoren der Zündanlage (ausgenommen Zündkabel, Verteilerkappe mit Läufer und Zündkerzen), Bauteile der Vorglühanlage (ausgenommen Glühkerzen und Sicherungen), Steuergeräte der Motorsteuerung, elektronische und elektromechanische Bauteile sowie Sensoren der Motorsteuerung, Verkabelung: Gedeckt ist lediglich der Kabelbaum der Motorsteuerung. Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

1.1.10 **Klimaanlage:** Kompressor, Kondensator, Kühlerlüfter mit Regelung und Verdampfer.

1.1.11 **Kühlsystem:** Wasserpumpe, Wasserkühler, Kühler für Automatikgetriebe, Motorölkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Kühlerlüfter (elektrische, mechanische inkl. Viskoskupplung ohne Lüfterrad), Lüfterregelung, Thermo schalter.

1.1.12 **Sicherheitssysteme:** elektronische Sensoren und die pyrotechnischen Treibsätze sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstrammer (nicht bei Schäden durch Unfall geschehen).

1.1.13 **Fahrdynamiksysteme:** Steuergeräte und Sensoren für elektronische und elektromechanische Fahrdynamiksysteme ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten.

1.1.14 **Abgasanlage:** Abgaskrümmer (ausgenommen als komplette Einheit mit Katalysator und/oder Partikelfilter), Lambdasonde (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambdasonde). Keine Garantie besteht für Schäden durch Korrosion und Oxidation.

1.1.15 **Komfort-Elektrik:** Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Glasbruch), Heizungsstellmotoren, Heizgebläsemotor mit Endstufe bzw. Vorwiderstand, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahr sperre, elektrische Fensterheberantriebe, Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen Schiebedachs, Kombiinstrument, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige) und Bordnetzsteuergerät (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), PDC-Sensoren.

1.2 In der **Select Comfort** Garantie ist die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Teile versichert, ohne:

- Oxidations- und Korrosionsschäden (z.B. am Abgassystem);
- Abgasanlage, gedeckt ist jedoch der Krümmer ohne Katalysatoren oder Partikelfilter;
- Ausstattung: z. B. verchromte Teile, Zierleisten, Armauflage, Dachhimmel, Ablagefächer, Seitenverkleidung, Sonnenblenden, Getränkehalter, Polsterung, Innenausstattung. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- Bremsen und Kupplung: Kupplungsscheibe, -druckplatte, Bremsbeläge, -scheiben und -trommeln, Einstellarbeiten der Kupplung und Bremsen;
- Verglasung, soweit nicht Ersatz oder Instandsetzung wegen Ausfall des Heizungs- oder Antennenelements zwingend ist. Die Frontscheibe bleibt in jedem Falle ausgeschlossen;
- Fremtteile: Teile (z. B. Zubehör, technische Nachrüstungen jeglicher Art), die nicht den Qualitätsstandards von Originalteilen des Herstellers entsprechen oder durch den Hersteller zugelassen sind;
- Gummiteile: Gummidichtungen an Türen, Kofferraum und Dach; Achslager/-aufhängung, Achs- und Lenkungsmanschetten, Silentblöcke/-buchsen, Motorlager (ausgenommen Hydro lager), Stabilisatorlager, Querlenkerlager. Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend;
- Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
- Karosserie: Ausrichtung, Korrektur und Einstellarbeiten von Karosserieteilen wie z. B. Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Kofferraumdeckel und Stoßstangen; Lackschäden und Rost an der Karosserie, Wassereintritt bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach- und Fensterdichtungen oder Cabrio- und Faltverdecke;
- Ruhedichtungen, z. B. Flach- und Papierdichtungen, die keiner Bewegungsmechanik ausgesetzt sind. Gedeckt sind jedoch z. B. Undichtigkeiten an wasserführenden technischen Einrichtungen wie Kühler, Wasserschläuche, Zylinderkopfdichtung, Heizkörper sowie der Klimaanlage (Punkt 1.3 Seite 2 beachten);
- Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, dies unabhängig von der Ursache oder der Person des Verursachers;
- Räder: Reifen, Felgen, Radkappen, Radschrauben, Spureinstellung und Auswuchten der Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren;
- Cabrio- und Faltverdecke;
- Glas, Gehäuse und Leuchtmittel (auch Xenonbrenner) von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- Geräusche jeglicher Art;
- Technische Aufbauten;

Anlagen zum Sammelvertrag

- Auffüllen, Nachfüllen und Umrüsten der Klimaanlage, es sei denn, die Befüllung erfolgt im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Reparatur;

- Serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;

- Verbrauchsmittel und Verschleißteile, Luftfilter, Ölfilter, Zündkerzen, Glühkerzen, Keil- und Flachriemen (Aggregateantrieb), Batterien, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Wasser- und Waschwasserschläuche, Stoßdämpfer, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Betriebsstoffe und sonstige Montagematerialien (Punkt 1.3 beachten) sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;

- Erschwerte und nicht durch Herstellervorgaben regulierte Montagekosten;

- Autoradio, Sound-, Multimedia- und Navigationssystem, Telefon oder sonstige Sonderausstattungen wie zum Beispiel Anhängerkupplungen;

1.3 Erweiterter

Deckungsumfang

Im Rahmen eines garantiefähigen Schadens werden Kosten übernommen für:

- Prüf-, Mess-, Programmier- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers bzw. Importeurs), sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem zu ersetzenden Bauteil stehen.

- Dichtungen und (Wellen)-Dichtringe jeglicher Art, Schrauben, Muttern, Öle und Kühlerfrostschutzmittel, deren Notwendigkeit sich durch erstattungsfähige Reparaturen begründet.

2. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

2.1.1 ein technischer, nicht auf eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs oder Unfall zurückzuführender Defekt eintritt;

2.1.2 dieser Defekt nicht bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vom Garantiegeber an den Garantiennehmer oder bei Beginn der Servicegarantie vorhanden oder zumindest angelegt war;

2.1.3 der technische Defekt an einem der vom Deckungsumfang der jeweiligen Garantie erfassten Bauteil des Fahrzeugs eintritt.

2.2 Der Garantiefall begründet einen Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

2.2.1 Der Versicherer leistet Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs (Beschaffungsrechnungen sind auf Verlangen vorzulegen). Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

2.2.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2.3 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Materialkosten nach folgender Staffel ersetzt:

bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
ab 90.000 km	50%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

2.4 Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

2.5 Kein Garantieanspruch besteht für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

2.6 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich Restwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, begrenzt.

2.7 Für Fahrzeuge die zum Schadenzeitpunkt älter als 12 Jahre sind, ist die maximale Reparatursumme auf EUR 2.000,- begrenzt.

3. Ausschlüsse

3.1 Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Defekte:

3.1.1 die durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden sind;

3.1.2 die durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung entstanden sind;

3.1.3 die durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion entstanden sind.

3.1.4 die durch Einwirkung von Tieren jeglicher Art entstanden sind;

3.1.5 die durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden sind;

3.1.6 für die ein Dritter als Hersteller, Importeur, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage (Kulanz) eintritt oder einzutreten hat. Dies bezieht sich ebenso auf alle im Zusammenhang mit einem Gasumbau installierten Komponenten, dies auch bei Umrüstung nach Garantiebeginn;

3.1.7 die durch Verlust, Beschädigung, Zerstörung, Verzerrung, Löschung, Korruption oder Veränderung von elektronischen Daten durch Gründe jeglicher Art (inklusive aber nicht ausschließlich durch Computer Viren) entstanden sind oder den Nutzungsausfall, Funktionseinschränkung, Kosten, Ausgaben jeglicher Art die daraus resultieren, unabhängig von jeglicher Ursache oder Ereignis welcher/welches gleichzeitig oder in irgendeiner anderen Abfolge zum Verlust auftritt

3.1.8 die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind;

3.1.9 die im Rahmen der Select Garantie mit Prämienaufschlag durch den Einsatz alternativer Antriebe verursacht wurden, welche nicht speziell für den Einsatz in Ihrem Fahrzeug konzipiert und zugelassen wurden;

3.1.10 die dadurch entstanden sind, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller freigegeben, zulässigen Achs-, Stütz-, Trag- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

3.1.11 die durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden sind;

3.1.12 die durch Veränderungen der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurden, welche nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

3.1.13 die durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden sind, außer die Reparaturbedürftigkeit ist nicht nachweislich im Zusammenhang oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers von einem hierfür

Anlagen zum Sammelvertrag

ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

3.1.14 die durch Defekte an einem nicht gedeckten Bauteil ausgelöst werden. Dies gilt gleichfalls, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines gedeckten Bauteils beeinträchtigt wird, aber dieses Bauteil selbst keinen Defekt aufweist (Folgeschaden);

3.1.15 die durch ein gedecktes Bauteil an einem nicht im Deckungsumfang erfassten Bauteil verursacht wurden. Dies gilt gleichfalls, wenn dieses Teil durch den Defekt auch in seiner Funktion eingeschränkt worden ist (Folgeschaden);

3.1.16 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, die auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Garantieabschluss bestanden haben, und die bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wären;

es sei denn, dass der Anspruchsteller in den Fällen 3.1.10 – 3.1.16 unter Beweis stellt, dass der zur Ablehnung des Garantieanspruchs berechtigte Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruchs zugrundeliegenden Verlustes der Funktionsfähigkeit keinerlei Bedeutung hat.

3.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass:

3.2.1 nicht dokumentierte bzw. belegbare Änderungen am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder dokumentierte bzw. belegbare Änderungen unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands im Schadenfall oder bei Garantieanmeldung nicht angezeigt wurden;

3.2.2 die Rückrufaktionen des Herstellers nicht berücksichtigt/nicht wahrgenommen wurden;

3.2.3 der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereit gestellt wurde;

3.2.4 die Hinweise des Herstellers zur fach- und sachgemäß richtigen Bedienung des Fahrzeugs entsprechend der Betriebsanleitung nicht befolgt worden sind.

3.3 Nicht im Deckungsumfang enthalten sind schadenperiphere Kosten, welche durch Detailänderungen seitens Hersteller, Importeur oder Lieferant entstehen.

3.4 Von der Garantie ausgenommen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

4. Geltungsbereich

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sofern das Fahrzeug bei Garantiebeginn dort zugelassen wird.

Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb des Landes, in dem es bei Garantiebeginn zugelassen wurde, so gilt der Versicherungsschutz für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz für Reisen von max. 12 Wochen.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Im Rahmen der **Select** Neuwagenanschlussgarantie beginnt der Versicherungsschutz jeweils am Folgetag nach Ablauf der werkseitigen Herstellergewährleistung/-garantie.

5.2 Im Rahmen der **Select** Gebrauchtwagengarantie beginnt der Versicherungsschutz mit Übergabe des Fahrzeugs an den neuen Fahrzeughalter (Käufer).

5.3 Im Rahmen der **Select** Servicegarantie beginnt der Versicherungsschutz nach erfolgter Wartung/Inspektion nach Herstellervorgaben bzw. nach Überprüfung des Fahrzeugs gemäß Prüfliste (Anlage 4). Beginn des Leistungsanspruchs ist nach einer Karenzzeit von 6 Wochen.

5.4 Der Versicherungsschutz endet nach der mit dem Käufer vereinbarten Laufzeit der Garantie (gem. Antragsbestätigung).

5.5 Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeugs nicht berührt.

5.6 Der Versicherungsschutz endet vorzeitig für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge bei einem Verkauf ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

5.7 Der Garantieanspruch für ein nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug erlischt bei Verkauf an einen Dritten mit dem Tag des Verkaufs.

5.8 Für alle Garantievarianten gilt ein Regulierungsende von 200.000 km.

5.9 Keine Garantie besteht, wenn:

5.9.1 das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet wird;

5.9.2 das Fahrzeug in einer Flotte mit mehr als 50 Fahrzeugen verwendet wird;

6. Obliegenheiten des Garantienehmers

Soweit nicht in den Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.1 Der Garantienehmer hat Folgendes zu beachten:

6.1.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

6.1.2 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig. Wird die Reparatur in einer anderen, vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt, hat der Garantienehmer sicherzustellen, dass diese Werkstatt die Anzeige des Garantiefalles umgehend vor Reparaturbeginn telefonisch, per Telefax oder per E-Mail an das vom garantiegebenden Händler mit der Abwicklung derartiger Fälle beauftragte Garantiebüro weiterleitet und von dort die Freigabe zur Reparatur anfordert.

6.1.3 einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung des zu reparierenden Fahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6.1.4 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern.

6.2 Folgen einer Verletzung vertraglicher Pflichten:

Der Garantiegeber ist bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Garantienehmer diese Pflicht vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflicht ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Garantienehmer.

Der Garantiegeber bleibt in jedem Fall zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Garantiefalles noch für die Feststellung über den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Garantiegebers im Falle einer Pflicht, die eine Auskunft bzw. Aufklärung zum Inhalt hat, steht weiter unter der Voraussetzung, dass der Garantiegeber dem Garantienehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7. Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadenmeldung.

8. Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 2a zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Liste der versicherbaren Fahrzeuge für die Produktreihe Automotive

Grundsätzlich sind alle PKW/Transporter mit bis zu 8 Zylinder-Motoren versicherbar, soweit sie nicht nachstehend auf Basis des Fahrzeugalters oder der Laufleistung bzw. gemäß Fahrzeugtypenauflistung ausgeschlossen oder nur mit einem Aufschlag versicherbar sind.

Die **Neuwagenanschlussgarantie** kann auf Basis der unten aufgeführten Risikoliste im Rahmen der

- **Select**
- **Select Comfort**

jeweils bis zu einem Alter von 24 Monaten für Fahrzeuge mit einer 24-monatigen Herstellergewährleistung/ -garantie oder bis zu einem Alter von 36 Monaten für Fahrzeuge mit einer 36-monatigen Herstellergewährleistung/ -garantie und max. 100.000 km nach Erstzulassung abgeschlossen werden.

Die **Gebrauchtwagengarantie** kann auf Basis der unten aufgeführten Risikoliste im Rahmen der

- **Select Basic / Service** bis zu einem Alter von 12 Jahren und max. 160.000 km
- **Select / Service** bis zu einem Alter von 12 Jahren und max. 160.000 km
- **Select Comfort** bis zu einem Alter von 7 Jahren und max. 120.000 km

nach Erstzulassung abgeschlossen werden.

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 2b zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Liste der versicherbaren Fahrzeuge für die Produktreihe Automotive

Fahrzeugtypen	Aufschlag*	Ausschluss
Fahrzeuge mit erhöhtem Risiko	30 %	
Notarzteinsatzfahrzeuge, Polizeieinsatzfahrzeuge, Mietwagen	30 %	
Fahrzeuge mit sog. alternativen Antriebsarten (z.B. Gasumbau, Hybrid, Elektro oder Brennstoffzelle)	30 %	
Wohnmobile	30 %	
Transporter	30 %	
RE-Importe ohne Herstellergewährleistung	50 %	
EU-Importe ohne Herstellergewährleistung	50 %	
Fahrzeuge mit mehr als 8 Zylindern		X
Fahrzeuge mit mehr als 300 kW (408 PS) Leistung		X
Luxusmarken (Fahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind sowie Fahrzeuge ab einem Wert von 150 TEUR)		X
Spezialtypen (z.B. Buggy, Vorserienmodell) und Kleinserien (z.B. Alfa Romeo 8C Competizione, BMW Z8)		X
China-, Russland-, Indien-Importe. US-Importe (nicht für Europa produziert)		X
Taxen, Fahrschulfahrzeuge		X
Veränderte Fahrzeuge durch Tuning oder sonstige Einbauten		X
LKW, Busse und vergleichbare Nutzfahrzeuge sowie Arbeitsmaschinen		X
Fahrzeuge, deren Verkaufspreis EUR 2.000.- (ohne MwSt.) unterschreitet		X
Fahrzeuge, die an gewerbliche Wiederverkäufer verkauft werden		X
Bastlerfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Händler unter Ausschluss seiner eigenen Gewährleistung verkauft		X
Fahrzeuge, die durch vom Hersteller nicht autorisierte Eingriffe insbesondere in die Technik so weit verändert worden sind, dass eine Identität mit dem ursprünglichen Serienfahrzeug nicht mehr gegeben ist		X
Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet bzw. eingesetzt werden		X
Fahrzeuge, die in Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen eingesetzt werden		X
Fahrzeuge, die im Vorfeld bereits auf alternative Antriebsstoffe umgerüstet wurden und deren Umrüstung nicht vom Hersteller zugelassen ist		X

* Aufschläge addieren sich bei der Berechnung und werden auf den Basispreis aufgeschlagen.

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 3 zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Tarifbeschreibung

Angeboten wird im Rahmen der Produktreihe Automotive die Select Fahrzeuggarantie mit nachfolgenden Varianten mit bis zu 24 Monaten Laufzeit bei der Neuwagenanschluss- und Gebrauchtwagengarantie sowie der Servicegarantie mit 12 Monaten Laufzeit jeweils unter Einbeziehung einer Materialkostenstaffel:

Neuwagenanschlussgarantie

- | | |
|-------------------------|--|
| Select | definiert als Baugruppen-Garantie (15 Baugruppen) unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel |
| Select „Comfort“ | definiert als Funktionsgarantie unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel |

Gebrauchtwagengarantie

- | | |
|-------------------------------|--|
| Select „Basic“ | definiert als Baugruppen-Garantie (7 Baugruppen) unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel und der Prüfliste gemäß Anlage 4 |
| Select „Basic“ Service | definiert wie Select „Basic“, in Verbindung mit einer Wartung/Inspektion, die nicht länger als 4 Wochen zurück liegt bzw. in Verbindung mit einem aktuellen Werkvertrag je unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel und der Prüfliste gemäß Anlage 4 |
| Select | definiert als Baugruppen-Garantie (15 Baugruppen) unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel und der Prüfliste gemäß Anlage 4 |
| Select „Service“ | definiert wie Select, in Verbindung mit einer Wartung/Inspektion, die nicht länger als 4 Wochen zurückliegt bzw. in Verbindung mit einem aktuellen Werkvertrag je unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel und der Prüfliste gemäß Anlage 4 |
| Select „Comfort“ | definiert als Funktionsgarantie unter Einbeziehung der Materialkostenstaffel und der Prüfliste gemäß Anlage 4 |

Ferner besteht die Möglichkeit, alle oben genannten Fahrzeuggarantien mit einer optionalen Mobilitätsgarantie abzuschließen. Die Inhalte und Leistungen der Mobilitätsgarantie sind in Anlage 5 aufgeführt. Eine Mobilitätsgarantie kann nicht abgeschlossen werden für Risiken, für die in der Liste der versicherbaren Fahrzeuge ein Zuschlag oder Ausschluss vorgesehen ist.

Fahrzeuge, die bereits vor Versicherungsbeginn auf alternative Antriebsstoffe (z.B. Hybrid, Elektro, nachträglicher Gasumbau, Brennstoffzelle) umgerüstet wurden, können im Rahmen der Select Garantie nur mit einem Prämienaufschlag versichert werden.

Voraussetzung für die Anmeldung einer Garantie Select für ein Fahrzeug mit Gasumbau (Prämienaufschlag) ist die Beachtung der Einbauvorschriften. Die Garantie gilt nur bei Einbau der Gasanlage durch autorisierte Werkstätten mit GAP- oder GSP-Nachweisen, die die Einbau- und Überprüfungsrichtlinien für Gasanlagen anwenden, wenn alle Komponenten der gültigen UNECE-Regelung (z. B. R115) entsprechen und in der Folge vorschriftsmäßige und nachgewiesene Wartung des Fahrzeugs entsprechend den Gasanlagen-Hersteller erfolgt.

Des Weiteren muss die Gasanlage speziell für den Einsatz in dem jeweiligen Fahrzeug konzipiert und vom jeweiligen Fahrzeughersteller zugelassen sein.

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 3a zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Basistarifübersicht zur Select Neuwagenanschlussgarantie

Neuwagenanschlussgarantie (NWA)									
Garantieprodukt	Select				Select Comfort				
Abschlussmöglichkeit	bis 24 Monate* nach EZ max. 100 TKm		bis 36 Monate** nach EZ max. 100 TKm		bis 24 Monate* nach EZ max. 100 TKm		bis 36 Monate** nach EZ max. 100 TKm		
Laufzeit	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	
Deckungsumfang	15 Baugruppen***				Funktionsgarantie***				
Materialkostenstaffel	x	x	x	x	x	x	x	x	
Leistungsklassen	≤ 85 kW	139,00 €	349,00 €	199,00 €	369,00 €	179,00 €	379,00 €	279,00 €	579,00 €
	86 – 120 kW	159,00 €	369,00 €	249,00 €	539,00 €	209,00 €	399,00 €	379,00 €	829,00 €
	121 – 160 kW	209,00 €	419,00 €	329,00 €	699,00 €	309,00 €	609,00 €	509,00 €	1.129,00 €
	161 – 200 kW	229,00 €	479,00 €	359,00 €	999,00 €	399,00 €	739,00 €	569,00 €	1.599,00 €
	≥ 201 kW	329,00 €	989,00 €	559,00 €	1.029,00 €	499,00 €	1.299,00 €	859,00 €	1.679,00 €
	Aufpreis Mobilität	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €

Preise beinhalten die Bearbeitungsgebühr und Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

Ggf. zuzüglich Aufschläge gemäß Anlage 2b.

* Fahrzeuge mit 24 Monate Herstellergewährleistung

** Fahrzeuge mit 36 Monate Herstellergewährleistung

*** Deckungsumfang bzw. Ausschlüsse siehe Anlage 1 Ziffer 1

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 3b zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Basistarifübersicht zur Select Neuwagenanschlussgarantie - alternative Antriebe

Neuwagenanschlussgarantie (NWA) inkl. Aufschlag für alternative Antriebe									
Garantieprodukt		Select				Select Comfort			
Abschlussmöglichkeit		bis 24 Monate* nach EZ max. 100 TKm		bis 36 Monate** nach EZ max. 100 TKm		bis 24 Monate* nach EZ max. 100 TKm		bis 36 Monate** nach EZ max. 100 TKm	
Laufzeit		12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate	12 Monate	24 Monate
Deckungsumfang		15 Baugruppen***				Funktionsgarantie***			
Materialkostenstaffel		x	x	x	x	x	x	x	x
Leistungsklassen	≤ 85 kW	180,70 €	453,70 €	258,70 €	479,70 €	232,70 €	492,70 €	362,70 €	752,70 €
	86 – 120 kW	206,70 €	479,70 €	323,70 €	700,70 €	271,70 €	518,70 €	492,70 €	1.077,70 €
	121 – 160 kW	271,70 €	544,70 €	427,70 €	908,70 €	401,70 €	791,70 €	661,70 €	1.467,70 €
	161 – 200 kW	297,70 €	622,70 €	466,70 €	1.298,70 €	518,70 €	960,70 €	739,70 €	2.078,70 €
	≥ 201 kW	427,70 €	1.285,70 €	726,70 €	1.337,70 €	648,70 €	1.688,70 €	1.116,70 €	2.182,70 €
	Aufpreis Mobilität	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €

Preise beinhalten die Bearbeitungsgebühr und Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

Ggf. zuzüglich Aufschläge gemäß Anlage 2b.

* Fahrzeuge mit 24 Monate Herstellergewährleistung

** Fahrzeuge mit 36 Monate Herstellergewährleistung

*** Deckungsumfang bzw. Ausschlüsse siehe Anlage 1 Ziffer 1

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 3c zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Basistarifübersicht zur Select Gebrauchtwagengarantie

Gebrauchtwagengarantie (GW)					
Garantieprodukt	Select Basic/ Select Basic Service	Select/ Select Service	Select Comfort	Select	
Abschlussmöglichkeit	bis 12 Jahre nach EZ max. 160 TKm		bis 7 Jahre nach EZ max. 120 TKm		
Laufzeit	12 Monate		12 Monate	24 Monate	
Deckungsumfang	7 Baugruppen*	15 Baugruppen*	Funktionsgarantie*	15 Baugruppen*	
Materialkostenstaffel	x	x	x	x	
Leistungsklassen	≤ 85 kW	169,00 €	229,00 €	359,00 €	439,00 €
	86 – 120 kW	209,00 €	299,00 €	449,00 €	569,00 €
	121 – 160 kW	249,00 €	379,00 €	579,00 €	719,00 €
	161 – 200 kW	349,00 €	399,00 €	649,00 €	999,00 €
	≥ 201 kW	519,00 €	709,00 €	1.139,00 €	1.289,00 €
	Aufpreis Mobilität	15,00 €	15,00 €	15,00 €	30,00 €

Preise beinhalten die Bearbeitungsgebühr und Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

Ggf. zuzüglich Aufschläge gemäß Anlage 2b.

* Deckungsumfang bzw. Ausschlüsse siehe Anlage 1 Ziffer 1

Anlagen zum Sammelvertrag

Anlage 3d zum Sammelvertrag zur Fahrzeuggarantie

Stand: Oktober 2013

Basistarifübersicht zur Select Gebrauchtwagengarantie - alternative Antriebe

Gebrauchtwagengarantie (GW) inkl. Aufschlag für alternative Antriebe					
Garantieprodukt	Select Basic/ Select Basic Service	Select/ Select Service	Select Comfort	Select	
Abschlussmöglichkeit	bis 12 Jahre nach EZ max. 160 TKm		bis 7 Jahre nach EZ max. 120 TKm		
Laufzeit	12 Monate		12 Monate	24 Monate	
Deckungsumfang	7 Baugruppen*	15 Baugruppen*	Funktionsgarantie*	15 Baugruppen*	
Materialkostenstaffel	x	x	x	x	
Leistungsklassen	≤ 85 kW	219,70 €	297,70 €	466,70 €	570,70 €
	86 – 120 kW	271,70 €	388,70 €	583,70 €	739,70 €
	121 – 160 kW	323,70 €	492,70 €	752,70 €	934,70 €
	161 – 200 kW	453,70 €	518,70 €	843,70 €	1.298,70 €
	≥ 201 kW	674,70 €	921,70 €	1.480,70 €	1.675,70 €
	Aufpreis Mobilität	15,00 €	15,00 €	15,00 €	30,00 €

Preise beinhalten die Bearbeitungsgebühr und Versicherungssteuer von derzeit 19%.

Ggf. zuzüglich Aufschläge gemäß Anlage 2b.

* Deckungsumfang bzw. Ausschlüsse siehe Anlage 1 Ziffer 1